



Auszug aus der Niederschrift
der 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
(als gemeinsame Sitzung mit dem Schul- und Sportaus-
schuss) vom 05.03.2026

öffentlich:

TOP 4.5. Mündlicher Bericht: schulische Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027

Fr. Frank und Fr. Rieper stellen den Bericht vor (siehe Anlage 7).

Hr. Kerlin bittet um Ausführungen zur Hochrechnungen der Finanzlage, zum Personalschlüssel sowie Konsolidierungsmöglichkeiten. Fr. Frank antwortet, dass hier ein Bericht folgen wird. Fr. Schulte-Ostermann teilt mit, dass es in den Schulen kein Fachkräftegebot gibt und stellt die Qualifikation der Fachkräfte in Frage. Weiterhin fragt sie, ob eine Harmonisierung mit den Kita-Hort-Beiträgen möglich ist. Dies verneint Fr. Frank. Hr. Dr. Friedemann erwidert, dass die Qualität bei den Fachkräften in den Schulen sowie auch bei den Trägern sehr gut ist. Fr. Rieper fügt hinzu, dass die Fachkräftequote bei 72% liegt. Weiterhin ergänzt sie, dass es ein vielfältiges AG Angebot gibt, dass finanziell vom Land unterstützt wird.

Die Nachfrage von Fr. Siegenbrink zur Kostenerstattung erläutert Fr. Frank mit dem 75% / 25% Modell, wobei nach keine Berechnungstools vorhanden sind.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	
	Kenntnisnahme	x
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



Schulische Ganztagsbetreuung ab dem SJ 26-27

Gemeinsamer Ausschuss am 05.03.2026





Rechtsanspruch Ganzttag

- Ab dem Schuljahr 2026/27 greift der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.
- Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter bis zum Beginn der fünften Klasse. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/30 jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet.
- Der Rechtsanspruch ist keine Pflicht. Eltern können frei wählen, ob und in welchem Umfang sie ein Angebot wahrnehmen wollen.
- Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (§ 24/ SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien mit einer maximalen Schließzeit von vier Wochen.
- Inhalt und Umfang dieser Aufgaben und Leistungen wird durch Landesrecht (§ 26/ SGB VIII) geregelt.



Rechtsanspruch Ganzttag

- Ergänzend hat das Bildungsministerium für das Land Schleswig-Holstein am 27.03.2025 ein „Pädagogisches Rahmenkonzept für gute Ganztagsbildung und –betreuung“ veröffentlicht.
- Seit dem 29.12.2025 liegt eine „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ (Amtsblatt SH Nr. 2025/459) des Landes SH vor.
- Landesregierung und kommunale Landesverbände haben vereinbart, die Betriebskosten für tatsächlich besetzte rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze, entsprechend dem Aufwachsen des Rechtsanspruchs und nach Abzug der zu entrichtenden Elternbeiträge im Verhältnis von 75% (Land) zu 25% (Kommune) zu teilen.
- Die Betriebskostenförderung beinhaltet Vorgaben zu (Mindest-)Standards sowie zur Erhebung von Zuzahlungen der Familien.



Einordnung in der HL

- Die HL verfolgt das Ziel, weiterhin bedarfsgerechte Betreuungsplätze für die Grundschulkinder aller Klassen vorzuhalten (z.Zt. ~ 80% Versorgungsquote).
- Die aufwachsende Umsetzung des Rechtsanspruchs bis 2029/30 bedeutet im Übergang zwei Fördervoraussetzungen sowie getrennte Rechnungskreisläufe.
- Umstellung bringt weitere kommunale Regelungsbedarfe mit sich, u.a. zur Zuzahlung der Eltern und der Förderung der Träger.
- Aktuell noch offene Fragen, die sich in Klärung mit dem Bildungsministerium befinden.



Offene Fragen der Umsetzung in der HL

- Ziel der Verwaltung: schnellstmögliche Gleichbehandlung aller Familien unabhängig vom Rechtsanspruch.
- Förderung der durchführenden Träger sollte so unaufwändig wie möglich gestaltet werden, denn in der pädagogischen Praxis und beim Mitteleinsatz lassen sich die Angebote nur bedingt auf Kinder mit und ohne Rechtsanspruch aufteilen.
- Der Vorlauf für nachhaltig verhandelte Finanzierungsgrundlagen ist zu gering. Familien und Träger benötigen Planungssicherheit zum 1.08.2026.

- Umsetzungsvorschlag der Verwaltung zum Start:
 - Zunächst zwei Rechnungskreisläufe
 - Ungleichbehandlung bei Zuzahlungen der Familien („hineinwachsende Jahrgänge“)
zwar rechtlich begründbar, aber nicht angestrebt
 - Harmonisierung, d.h. vollständige Umsetzung der Landesrichtlinie für alle Jahrgänge soll nicht erst 2030 erfolgen, sondern frühestmöglich



Regelungsbedarf: Zuzahlung der Eltern

Ganztag aktuell	Beitragsdeckel Land
120€*	135€*

* Vollumfängliche Inanspruchnahme bis 16:00 Uhr

- Regelung der Sozialstaffel nach § 7 KiTaG verpflichtend
- Überlegungen der Verwaltung zum Start:
 - Entscheidung über Höhe der Zuzahlungen umgehend erforderlich; seit 2016 keine Anhebung der Betreuungskosten von 120€ monatl. erfolgt
 - Lübecker Beitragsdeckel Kita entspräche ca. 87% des möglichen Landesdeckels; die Beibehaltung von 120€ läge bei 89% der Obergrenze Landesrichtlinie Ganztag
 - Für Bestandskinder im Ganztag ohne Rechtsanspruch werden die bisher bestehenden Regelungen zur Ermäßigung zunächst belassen, d.h. die Anwendung des § 7 KiTaG für zunächst nur ¼ der Familien, um Verwaltung aufbauen zu können



Regelungsbedarf: Finanzierung der Träger

- Budgetverträge laufen Ende 2026 aus und beinhalten eine Rückfallklausel bezogen auf den Rechtsanspruch für Erstklässler:innen.
- Die Landesrichtlinie erfordert eine plausible Abgrenzung der Leistungen für Kinder mit und ohne individuellem Rechtsanspruch/ Vorlage einer „Spitzabrechnung“.
- Überlegungen der Verwaltung zum Start:
 - Vereinbarung einer Übergangsregelung 2026 mit den Trägern
 - Entwicklung einer Richtlinie zur Förderung der Ganztagsbetreuung ab 2027 analog zur Richtlinie für die Förderung von Kindertageseinrichtungen
 - Prüfung und Berechnung einer vollständigen Umstellung der Förderung auf die Vorgaben der Landesrichtlinie unabhängig vom Umstand, wie viele Kinder einen Rechtsanspruch haben, um das Verfahren zu vereinfachen



Exkurs: Haushaltsbegleitbeschluss zur „Deckelung“ von Budgetverträgen und Zuwendungen 2027 ff

- Die Förderung von Grundschulkindern im offenen Ganzttag ist analog zur Förderung von Kindern im Vorschulalter zu behandeln, da sie mit individuellen Rechtsansprüchen im selben § 24 SGB VIII als Pflichtleistung hinterlegt ist.
- Die HL ist in der Gewährleistungsverantwortung, wenn freie Träger das Angebot bei „Deckelung“ von Zuwendungen gemäß Haushaltsbegleitbeschluss nicht erbringen wollen.
- „aufwachsende“ Landesförderung führt zu Konsolidierungseffekten
- Überlegungen der Verwaltung zur Haushaltsaufstellung 2027ff:
 - Die Abbildung dieser Leistungen in den Haushalten 2027ff wird aktuell geklärt
 - Erwartbare (Mehr-)Erträge aus der Landesbeteiligung werden kalkuliert, wobei zu beachten ist, dass diese im Nachgang bzw. im Folgejahr kassenwirksam werden.
 - Im Kontext der angestrebten HL-Richtlinie wird die zukünftige Finanzierung mit den leistungserbringenden Trägern verhandelt.



Konsolidierungsmöglichkeiten über Standardreduzierungen

- In der HL wird zusätzlich zum Landesstandard eine Frühbetreuung an einer Vielzahl von Standorten angeboten.
- Nicht zum Landesstandard zählt auch die mit dem Schuljahr 2024/25 erfolgte Qualitätsverbesserung mit der Einführung von Leitungs- und Overheadanteilen im Lübecker Ganzttag (VO/2022/11056-02-01).
- Sollte das Angebot der HL auf vorgegebene Landesstandards gekürzt werden, ergäben sich Aufwandsreduzierungen im Umfang von ca. 4,0 Mio.€ jährlich.

Frühbetreuung	Leitungsanteile	Overhead
€ 323.870,00	€ 2.349.994,00	€ 1.213.901,00

- Überlegungen der Verwaltung zur Haushaltsaufstellung 2027ff:
 - Fachlich wird nicht empfohlen, die von der Bürgerschaft beschlossenen Qualitätsstandards zu reduzieren.
 - Im Zuge der Haushaltsaufstellung und mittelfristigen Finanzplanung könnte jedoch ein Konsolidierungsbeitrag des Arbeitsfeldes erforderlich sein.